



Einwohnergemeinde Thierachern  
Entwurf vom 26.06.2023

## **Feuerwehrreglement Thierachern-Regio**

---

Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994 folgendes Reglement:

## I Aufgaben der Feuerwehr

- Art. 1**
- Aufgaben
- <sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft im Einsatzgebiet Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.
- <sup>2</sup> Der Feuerwehr werden zusätzlich folgende Aufgaben übertragen:  
- Betrieb einer Jugendfeuerwehr
- <sup>3</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.
- <sup>4</sup> Sie kann auf Anfrage weitere Aufgaben ausführen. Die Feuerwehrkommission legt den Umfang solcher Aufgaben gegen eine entsprechende Gebühr gemäss Verordnung fest.

## II Feuerwehrdienstpflicht

### Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

- Art. 2**
- Feuerwehrdienstpflicht
- <sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie alle Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.
- <sup>2</sup> Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 52. Altersjahr erreichen.
- <sup>3</sup> Mitglieder der Jugendfeuerwehr, welche die Anforderungen an einen Übertritt erfüllen, können ab dem 19. Altersjahr von der Feuerwehr aufgenommen werden.

### Art. 3

- Persönliche Dienstleistung
- <sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- <sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p><sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.</p>
Ärztlicher Befund	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.</p>
Aus- und Weiterbildung	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Aus- und Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p><sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p><sup>3</sup> Die Kompetenzen und Aufgaben der Kader- und Fachleute werden in Pflichtenheften festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.</p>

Persönliche Ausrüstung

### Art. 8

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatztauglichem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

### Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a. auf Gesuch hin Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b. Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c. auf Gesuch hin Personen, deren Beeinträchtigung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich einschränkt,
- d. auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e. Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, deren Partnerin oder Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Partnerinnen oder Partner, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- f. auf Gesuch hin Angehörige von anderen Feuerwehren.

## Übungsdienst und Einsatz

Jahresprogramm und Übungsdaten

### Art. 10

Das Jahresprogramm mit den Übungsdaten ist allen Angehörigen der Feuerwehr mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen beziehungsweise geeignet zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

### Art. 11

<sup>1</sup> Der Übungsbesuch ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind vor, spätestens aber 5 Tage nach der zu absolvierenden Übung, schriftlich auf dem offiziellen Formular einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a. Krankheit oder Unfall,

- b. schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie,
- c. Schwangerschaft,
- d. begründete Ortsabwesenheit (z.B. Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivildienst),
- e. Aus- und Weiterbildung,
- f. beruflich und ferienbedingte Abwesenheiten,
- g. andere wichtige Gründe (z.B. Ausüben eines öffentlichen Amtes, Notfälle aller Art).

<sup>4</sup> Versäumte Übungen sind grundsätzlich im Fachbereich nachzuholen.

Inanspruchnahme  
von Eigentum Dritter

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

#### **Art. 14**

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

### III Betriebsfeuerwehren

- Art. 15**
- Betriebsfeuerwehren <sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist durch den Betrieb im Einvernehmen mit der Kreisfeuerwehrinspektorin bzw. dem Kreisfeuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.
- <sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung, die Brandschutzvorschriften sowie die entsprechenden Richtlinien und Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (Feuerwehrinspektorat).
- <sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

### IV Finanzierung

- Art. 16**
- Finanzierungsgrundsätze <sup>1</sup> Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:
- a. Beiträge der GVB,
  - b. Beiträge der Anschlussgemeinden,
  - c. Feuerwehr-Ersatzabgaben,
  - d. Gebühren und Verkaufserlöse,
  - e. Rückerstattungen von Einsatzkosten,
  - f. Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden,
  - g. Bussen,
  - h. Erträge aus Leistungsvereinbarungen,
  - i. Unfalltaggelder und Lohnausfallentschädigungen,
  - j. Zinsen aus Forderungen gegenüber der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Der Aufwand der Feuerwehr umfasst:
- a. Betriebskosten,
  - b. Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen,
  - c. Zinsen aus Forderungen der Gemeinde.
- Art. 17**
- Spezialfinanzierung <sup>1</sup> Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

<sup>2</sup> Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

<sup>3</sup> Innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

<sup>4</sup> Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

### **Art. 18**

Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 3 – 7 % des Kantonssteuerbetrages, mindestens 50 Franken, und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Sie darf zur Zeit insgesamt CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen je eine Ersatzabgabe. Diese berechnet sich je auf der Hälfte des einfachen Kantonssteuerbetrages.

### **Art. 19**

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe befreit werden:

- a. auf Gesuch hin Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b. auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- c. Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, deren Partnerin oder Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet,
- d. auf Gesuch hin Angehörige von anderen Feuerwehren,
- e. auf Gesuch hin befreit die Feuerwehrkommission ebenfalls feuerwehrdienstpflichtige Partner oder Partnerinnen, die in Artikel 9 Buchstabe a und f aufgeführten Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben,

- f. Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt,
- g. auf Gesuch hin Personen, die beim Austritt aus der Feuerwehr mehr als zwanzig Jahre aktiven Feuerwehrdienst, davon 5 Jahre in der Feuerwehr Thierachern-Regio, geleistet haben.

**Art. 20**

Gebühren

<sup>1</sup> Die Sitzgemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a. Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b. Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c. Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Gebühren sind in der Verordnung festgelegt.

**Art. 21**

Einsatzkosten

<sup>1</sup> Die Sitzgemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

---

<sup>1</sup> Ab dem 2. Alarm seit der erstmaligen Aufschaltung des Alarmdispositivs.



Kosten für Nachbarhilfe	<b>Art. 22</b> Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine Entschädigung gemäss den kantonalen Richtlinien verlangt werden.
-------------------------	---

## V Zuständigkeiten

### Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse	<b>Art. 23</b> Der Gemeinderat der Sitzgemeinde <ol style="list-style-type: none"><li>übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,</li><li>legt im Einvernehmen mit der zuständigen Kreisfeuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,</li><li>wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,</li><li>fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,</li><li>ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,</li><li>setzt die Höhe des Soldes, der Ersatzabgaben, der Entschädigungen und der Gebühren fest,</li><li>versichert die Angehörigen der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr subsidiär gegen die Folgen von Tod oder Invalidität durch Unfall/Gesundheitsschädigungen bzw. für die gesetzliche Betriebs-Haftpflicht,</li><li>erlässt eine Gebührenordnung</li><li>genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,</li><li>spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.</li></ol>
-------------------------	---

### Feuerwehrkommission

Zusammensetzung	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Feuerwehrkommission, welche nicht von Amtes wegen Einsitz nehmen, werden vom Gemeinderat gewählt.
-----------------	---

<sup>2</sup> Sie umfasst 5 Mitglieder.

<sup>3</sup> Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a. Ressortverantwortliche Person jeder Gemeinde,
- b. die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr,
- c. die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Kommandanten.

Konstituierung

**Art. 25**

Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin wird in der Regel von der Sitzgemeinde gestellt.

Protokollführung

**Art. 26**

<sup>1</sup> Über Sitzungen der Feuerwehrkommission ist Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Der Fourier führt das Sekretariat der Feuerwehrkommission.

<sup>3</sup> Er oder sie verfügt über eine beratende Stimme.

Beschlussfassung

**Art. 27**

Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Stichentscheid liegt beim Kommissionspräsidenten oder der Kommissionspräsidentin.

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 28**

Die Feuerwehrkommission ist verantwortlich für die fachliche, sachliche und zeitliche Entlastung des Gemeinderates. Die Feuerwehrkommission

- a. bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b. unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung der Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- c. ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d. entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- e. unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- f. bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- g. entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,

- h. verabschiedet zuhanden des Gemeinderates das jährliche Budget und die Investitionsplanung.

## VI Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen	<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.</p> <p><sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.</p>
Aufhebung bisheriges Reglement	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Das Feuerwehrreglement vom 13. Dezember 2010 wird aufgehoben.</p>
Inkraftsetzung	<p><b>Art. 31</b></p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.</p>

### Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

Dieses Reglement der Einwohnergemeinde Thierachern ist an der Gemeindeversammlung vom XX. Juni XXXX beraten und angenommen worden.

### Einwohnergemeinde Thierachern

Versammlungsleiter

Gemeindeschreiberin

André Schneeberger

Lelia Arn Müller

### Auflagezeugnis und Veröffentlichung vor der Versammlung

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Thierachern vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX öffentlich auf. Diese Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom XX.XX.XXXX publiziert.

### Veröffentlichung und Inkraftsetzung Reglement

Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im amtlichen Anzeiger vom XX. Juni XXXX publiziert. *(ohne Rechtsmittel, da im Normalfall gleichzeitig die 30-tätige Beschwerdefrist nach der Versammlung läuft).*

**Beschwerde**

Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, XX. Juli XXXX (Datum 30 Tage nach Publikation Inkraftsetzung)

**Einwohnergemeinde Thierachern**

Gemeindeschreiberin

Lelia Arn Müller